

AUS DEM LEBEN DER KIRCHE

Eremiten und geweihtes Leben

Zur kanonischen Typologie¹

Um die Jahrtausendwende wurde wieder – und sogar viel – über Eremiten gesprochen.² Sie werfen Fragen auf, faszinieren manchmal und bleiben dennoch wenig bekannt. Das ist leicht verständlich, denn ihre Lebensformen sind so verschieden, dass man sie kaum in Kategorien fassen kann. Wenn ich dennoch den Versuch einer *kanonischen Typologie* wage, so deshalb, weil diese großen Unterschiede, die weder vor Klischees, noch vor der Angst vor »falschen« Eremiten sicher sind, noch immer Verwirrung auslösen, wenn es um die kirchliche Anerkennung geht, die ihnen einige Diözesen immer noch verweigern. „Bei uns gibt es so etwas nicht!“, antwortete eine Bistumsverwaltung einer deutschen Eremitin, deren Anfrage den Bischof wohl nie erreichte. In einer anderen Diözese lässt der Bischof keine exklaustrierte Ordensfrau als Einsiedlerin zu. Ein anderer verweigerte einem Diözesanpriester sogar die Bitte das Leben als Eremit zu erproben. Noch andere können sich keine Großstadteremiten vorstellen oder verweigern Frauen, die nie in einem Kloster gelebt haben, ganz einfach die Anerkennung als Eremitin. Gleichwohl sieht das Kirchenrecht für den Diözesanbischof die Möglichkeit vor, diese atypischen Berufungen in bestmöglicher Weise zu verwalten.

Der 1983 promulgierte *Codex des kanonischen Rechtes* für die Katholiken des lateinischen Ritus erwähnt das eremitische oder anachoretische Leben nur in Kanon 603, dessen Text folgendermassen lautet:

§ 1. Außer den Instituten des geweihten Lebens anerkennt die Kirche auch das eremitische oder anachoretische Leben, in dem Gläubige durch strengere Trennung von der Welt, in der Stille der Einsamkeit, durch ständiges Beten und Büßen ihr Leben dem Lob Gottes und dem Heil der Welt weihen.

§ 2. Als im geweihten Leben Gott hingegeben wird der Eremit vom Recht anerkannt, wenn er, bekräftigt durch ein Gelübde oder durch eine andere heilige Bindung, sich auf die drei evangelischen Räte öffentlich in die Hand des Diözesanbischofs verpflichtet hat und unter seiner Leitung die ihm eigentümliche Lebensweise wahrt.³

¹ Überarbeitete Fassung des unter dem Titel *Ermite et vie consacrée. Essai de typologie canonique*, in: Prêtres diocésains 1998 (2002), 346–353, erschienenen und von Sr. Domenica Frericks übersetzten Artikels. Unter »Eremit« verstehen wir auch Eremitinnen.

² Vgl. z.B. M.A. Leenen, *Einsam und allein? Eremiten in Deutschland*. Leipzig 2001; Dies., *Neuaufbruch des eremitischen Lebens in Deutschland*, in: *Ordenskorrespondenz* 45 (2004), 421–424; F. de Muizon, *Dans le secret des ermites d'aujourd'hui*. Montrouge 2001, sowie das jüngst erschienene Dossier *Eremiten: Eine eigene Welt, die fasziniert* (Wegbereiter. Magazin für Berufe der Kirche; 53/1).

³ *Codex des kanonischen Rechtes*. Lat.-dt. Hrsg. im Auftrag der Deutschen und der Berliner Bischofskonferenz [...] Kevelaer 1983.

Ein einziger Kanon ist vielleicht recht wenig, um Klarheit zu schaffen, aber vermutlich sollte keine ausdrückliche Festlegung erfolgen, denn in diesem theologisch sehr dichten Kanon ist es dem Gesetzgeber gelungen, einem besonderen und neuen Eremitentypus, der unter der Leitung des Diözesanbischofs lebt, einen Platz zu geben, ohne damit andere Formen anachoretischen Lebens in irgendeiner Weise auszuschließen. Es ist wohlbekannt, dass sich das kanonische Recht nicht auf den *Code des kanonischen Rechtes* beschränkt und dass es im Licht der Heiligen Schrift und der Theologie zu interpretieren ist. In diesem Sinn will die beabsichtigte Typologie auch die Position des *Katechismus der Katholischen Kirche* einbeziehen, die zur Unterscheidung des in der Umgangssprache bisweilen ein wenig übereilt klassifizierten »echten« oder »falschen« Eremiten äußerst erhellend ist.⁴

Der Katechismus würdigt Sinn und Lebensweise der Eremiten mit folgenden Worten:

Auch wenn sie die drei evangelischen Räte nicht immer öffentlich geloben, weihen die Eremiten [Einsiedler] durch strengere Trennung von der Welt, in der Stille der Einsamkeit, durch ständiges Beten und Büßen ihr Leben dem Lob Gottes und dem Heil der Welt⁵. Sie zeigen jedem das Innere des Mysteriums der Kirche auf: die persönliche Vertrautheit mit Christus. Den Augen der Menschen verborgen, ist das Leben des Eremiten eine stille Predigt Christi. Der Einsiedler hat sein Leben ganz Christus übergeben, weil dieser für ihn alles ist. Es ist eine besondere Berufung, in der Wüste, im geistlichen Kampf die Herrlichkeit des Gekreuzigten zu finden.⁵

Es gibt also sowohl rechtlich als auch tatsächlich nicht nur den Eremiten, der im can. 603 §2 als derjenige beschrieben wird, der unter der Leitung des Diözesanbischofs lebt und den ich »diözesanen« Eremiten nennen möchte, auch wenn diese Bezeichnung nicht genau ist. Ferner gibt es Eremitinnen und Eremiten, die kirchenrechtlich zu monastischen Orden oder anderen Instituten des geweihten Lebens gehören. Zur Vereinfachung werde ich sie »monastische« Eremiten nennen. Wenngleich diese am bekanntesten sind, interessiert ihr kirchenrechtlicher Status die Priester oder die Diözesanbischöfe am wenigsten. Sie werden hier in groben Zügen, ohne ins Detail zu gehen, behandelt. Anschließend werden wir den »diözesanen« Einsiedler ausführlicher betrachten, bevor wir einige Überlegungen zum dritten Eremitentypus skizzieren, den die Eremitinnen und Eremiten repräsentieren, die nicht zu den beiden vorher genannten Kategorien gehören und die von der Kirche dennoch als Eremiten anerkannt werden. Während die beiden ersten Typen institutionelle Eremiten genannt werden können, ließe sich der dritte Typus als »freier« Eremit bezeichnen.

⁴ Vgl. hierzu auch mit weiterführender Literatur A. Bamberg, *Kirchlich anerkannte Eremiten/Innen. Canon 603 des Codex des kanonischen Rechtes und die Verantwortung des Diözesanbischofs*, in: *Ordenskorrespondenz* 45 (2004), 425–433; Dies., *Ermite reconnu par l’Église. Le c. 603 du code de droit canonique et la haute responsabilité de l’évêque diocésain*, in: *Vie consacrée* 74 (2002), 104–118 und Dies., *Ermite d’aujourd’hui: entre l’institutionnel et le virtuel. Approche théologique et canonique*, in: *PJR-Praxis juridique et religion* 15 (1998 [2000]), 163–215.

⁵ *Katechismus der Katholischen Kirche*. München, Wien, Fribourg 1993, n. 920f.

1. »Monastische« Eremiten

Die Einsiedler, die wir »monastische« Eremiten nennen, haben einen sehr unterschiedlichen kanonischen Status. Neben den großen Orden der Kamaldulenser oder der Kartäuser, die halberematisch leben, gibt es neuere Institute des geweihten Lebens, deren Mitglieder ein anachoretisches Leben führen, sich aber dennoch zu gemeinsamen Gebetszeiten treffen. In Deutschland kennt man die Regensburger Vereinigung *Wachet und betet* der *Eremiten/Eremitinnen der Anbetung*⁶, in der Erzdiözese Ancona in Italien die *Piccola Famiglia dell'Esodo*⁷, in Frankreich die in der Nähe des Dorfes Parisot von Ex-Kartäusern gegründeten *Eremites de saint Bruno*⁸ oder in den Pyrenäen die bedeutende Frauengemeinschaft der *Ermites de Marie*⁹. Andere »monastische« Eremiten, öfter Benediktiner oder Zisterziensermönche¹⁰, leben getrennt und allein in der Nähe ihrer Gemeinschaft. Wieder andere suchen ihre Wüste in größerer Entfernung, bleiben jedoch mit ihrem Kloster oder ihrem Institut des geweihten Lebens kanonisch verbunden.

Allen »monastischen« Eremiten ist gemeinsam, dass sie sowohl dem allgemeinen Recht als auch dem Recht unterstehen, das die kanonische Struktur ihrer Zugehörigkeit regelt. Für sie gilt der *Codex des kanonischen Rechtes* und, da sie ihrer Ordensgemeinschaft noch angehören, unterstehen sie auch deren Konstitutionen, Regeln usw. Einige »monastische« Eremiten unterliegen einem Sonderstatut, das im Einvernehmen mit den kirchlichen Oberen ausgearbeitet wurde. Für die Nonnen, die als Eremitinnen leben, stellt sich darüber hinaus die Frage der Exklastration. Manchmal können Kompetenzprobleme entstehen, wenn der »monastische« Eremit – Priester oder Laie – in einer anderen Teilkirche lebt als seine rechtmäßigen Oberen. In einem solchen Fall sollte es vorher zur Absprache mit dem Diözesanbischof¹¹ kommen, denn, auch wenn es manchmal schwierig sein kann, ist ein umfassender, auf gegenseitiges Verstehen ausgerichteter Dialog über die vorgesehene Lebensweise immer vorzuziehen.

⁶ Einige Eremiten dieses Werkes leben auch in anderen Diözesen manchmal in leerstehenden Pfarrhäusern; vgl. die Internetseiten <http://www.pfarrei-pfatter.de/wachet/wachetundbetet.htm>.

⁷ Vgl. hierzu die Internetseiten unter <http://www.eremiti.org>.

⁸ Vgl. A. Helly, *Bruno von Köln. Der Vater der Kartäuser. Mit einem Bericht über die Eremiten von »St. Bruno« von Willibald Bösen*. Würzburg 1992.

⁹ Vgl. die Reportage von M.-F. Vigor, *Ermites au féminin: la quête de l'Absolu*, in: *Marie-Claire* 493 (1993), 53–55, 57–58, 60, 174 und von L. Larcher, *Pyrénées-Orientales. Voyage au pays des ermites*, in: *Famille chrétienne* 1129 (1999), 6–11.

¹⁰ Hier sei an den bekannten Autor und Trappisten Thomas Merton erinnert, der gegen Ende seines Lebens in der Nähe des Klosters Gethsemani in den USA als Eremit leben durfte.

¹¹ Auf höherer Ebene ist die Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und für die Gesellschaften apostolischen Lebens aufgrund Art. 110 der Apostolischen Konstitution *Pastor bonus* vom 28. Juni 1988 zuständig. Dort heißt es: „Das eremitische Leben, der Stand der Jungfrauen und deren Vereinigungen, sowie die anderen Formen des geweihten Lebens unterstehen ebenfalls der Kongregation.“

2. »Diözesane« Eremiten

Achtet man auf die Absicht des kirchlichen Gesetzgebers, so soll vom »diözesanen« Eremiten stets nur im Singular gesprochen werden, das heißt: von demjenigen oder derjenigen, der sich entschieden hat, nach can. 603 §2 ein einsames, gottgeweihtes Leben unter der Leitung des Diözesanbischofs zu führen und dabei sowohl nach den evangelischen Räten der Keuschheit, der Armut und des Gehorsams zu leben als auch zugleich die ihm eigene Lebensordnung¹² zu verwirklichen. Jeder Fall ist individuell. Die Lebensordnung ist die dem Eremiten eigene. Der Bischof hat hier nur die hohe Aufsicht.

Wir nennen ihn »diözesanen« Eremiten, weil seine Leitung vom obersten Gesetzgeber dem *Diözesanbischof* und niemand anderem anvertraut wird. Dieser Eremit kann Frau oder Mann, Laie oder Priester sein. Ein Diözesanpriester wird aber nicht aufgrund seiner besonderen Bindung, die er als Priester zum Diözesanbischof hat, ein »diözesaner« Eremit, der nach can. 603 §2 seine Lebensordnung unter der Leitung des Diözesanbischofs leben würde, nachdem er öffentlich das Gelübde auf die drei evangelischen Räte abgelegt hätte.

Gegenüber dem »monastischen« ist der »diözesane« Eremit nur ein anderer Typus des institutionellen Eremiten, der „im geweihten Leben Gott hingegeben“ ist, ohne jedoch Mitglied eines Instituts des geweihten Lebens zu sein. Es ist ein Einzelfall im kanonischen Recht der katholischen Kirche des lateinischen Ritus, für den der Gesetzgeber nur die wesentlichen und allen katholischen Eremiten gemeinsamen Anforderungen nennt: Trennung von der Welt, Stille der Einsamkeit, ständiges Beten und Buße. Die Lebensordnung soll dies berücksichtigen. Mit den Details eines in Schlichtheit vor Gott gelebten Alltags beschäftigt sich der Gesetzgeber nicht. Durch die Lebensordnung kann die Beziehung zum Diözesanbischof vielfältig gestaltet werden. Manche diözesanen Eremiten stehen in einem sehr engen Verhältnis zum Bischof und holen öfter direkt seinen Rat ein, andere erstatten ihm nur einen regelmäßigen Bericht durch Briefkontakt. Auch die Bischöfe verhalten sich sehr verschieden. Einige fühlen sich sehr unwohl im Kontakt mit Eremiten und würden deren Leitung am liebsten einem Mitarbeiter übergeben. Andere Bischöfe wiederum versuchen, sich immer wieder in die Lebensordnungen der Eremiten einzumischen und neue Vorschriften, z.B. über Eremitentreffen und geistliche Betreuung zu erstellen. Das Gleichgewicht ist manchmal sehr schwer zu finden. Aber es gibt auch Bischöfe, die diese oft zeitraubende Leitung¹³ in großer Achtsamkeit gegenüber den Eremiten und in gegenseitigem Vertrauen wahren.

Im Sinne des Gesetzgebers ist die eremitische Lebensordnung immer adaptierbar. Diese Möglichkeit bedeutet jedoch nicht, dass sich der Bischof nicht für die Lebensweise des Eremiten interessieren sollte, noch dass er nicht das Recht hätte, sich diesbezüglich zu erkundigen. Wenn der »diözesane« Eremit das Recht und die Pflicht hat, un-

¹² So unsere Übersetzung von *propria vivendi ratio*: „eigene“ oder „eigenberechtigte Lebensordnung“. Vgl. auch R. Henseler zu can. 603 in: *Münsterischer Kommentar zum Codex iuris canonici*. Hrsg. von K. Lüdicke. Loseblattslg.

¹³ Vgl. A. Bamberg, *Kirchlich anerkannte Eremiten/Innen* (Anm. 4), 430f.

ter der Leitung des Diözesanbischofs zu leben, so hat auch der Diözesanbischof Rechte und Pflichten, die mit dieser Leitung zusammenhängen, einer Leitung, die zwar immer individuell und oftmals originell ist, die aber auch immer innerhalb des allgemeinen, universalen und partikularen Rechts angesiedelt sein sollte.

3. »Freie« Eremiten

Der Ausdruck »freier« Eremit mag ein wenig beunruhigen, aber ich muss gestehen, dass ich noch keinen besseren gefunden habe. Er bedeutet, dass diese Personen durch kein anderes institutionelles Band gebunden sind als durch jenes ihrer Taufe. Wie alle Gläubigen – einschließlich der institutionellen Eremiten, seien es nun »monastische« oder »diözesane«, – sind diese Personen kraft des grundlegenden Rechts, das in can. 214¹⁴ formuliert ist, frei ihrer eigenen Form des geistlichen Lebens zu folgen. Sowohl der *Katechismus der Katholischen Kirche* als auch can. 603 §1 erkennen die Existenz von Eremiten an, die nicht Mitglieder des so genannten „geweihten Lebens“ sind und sich nicht öffentlich auf die evangelischen Räte verpflichtet haben. Man kann also katholischer Eremit oder katholische Eremitin sein, ohne zum institutionellen Kreis des geweihten Lebens zu gehören und zugleich in Keuschheit, in evangelischer Armut und im Gehorsam gegenüber der Kirche Christi leben. »Freie« Eremiten gehören keiner Vereinigung an, selbst wenn sie sich manchmal zu zweit oder dritt zusammenschließen. Sie sind dem bischöflichen Ordinariat meist unbekannt, pflegen üblicherweise keinen Kontakt zu kirchlichen Verwaltungen, leben unbekannt mitten unter uns, des öfteren in der Anonymität der Großstadt.¹⁵ Insofern »freie« Eremiten sich selbst nicht als nicht katholisch erklären oder einen mit dem katholischen Glauben unvereinbaren Lebenswandel führen, werden sie zu den katholischen Eremiten gezählt.

Diese Klausner ohne besondere institutionelle Bindung unterstehen dennoch immer der Jurisdiktion des Diözesanbischofs. Das gilt für jeden Katholiken, der ein anachoretisches Leben führt, unabhängig davon, ob er Kleriker¹⁶ oder Laie, Mann oder Frau ist, ob sein Leben so sehr verborgen ist, dass nicht einmal der Bischof um seine Existenz weiß, oder ob sein Leben im Gegenteil sogar etwas exzentrische Züge hat. Es ist immer Aufgabe des Bischofs darauf zu achten, dass der Eremit als Gläubiger gelten kann, der in der Gemeinschaft der Kirche lebt. Sollte der Bischof feststellen, dass der Eremit nicht oder nicht mehr in dieser Gemeinschaft lebt, so wäre er jedenfalls gehalten, dem Gesetz sowie der Absicht des kirchlichen Gesetzgebers zu folgen.

Obwohl unerkannt, verborgen, still, frei von besonderen Kategorien des Kirchenrechts und doch wirklich katholisch, können die »freien« Eremiten niemanden beun-

¹⁴ Can. 214: „Die Gläubigen haben das Recht, den Gottesdienst gemäß den Vorschriften des eigenen, von den zuständigen Hirten der Kirche genehmigten Ritus zu feiern und der eigenen Form des geistlichen Lebens zu folgen, sofern diese mit der Lehre der Kirche übereinstimmt.“

¹⁵ Vgl. G. Mucci, *I nuovi eremiti*, in: *La Civiltà cattolica* 153 [H. 3657] (2002), 259.

¹⁶ Es ist evident, dass ein »freier« Eremit, der das Weihe sakrament empfangen hat (Priester oder Diakon), die institutionellen Bande wahrt, die alle Mitglieder des Weltklerus miteinander verbinden. Unabhängig davon, ob dieser Eremit in der Diözese lebt, in der er inkardiniert ist, oder in einer anderen, sollte der Bischof, in dessen Diözese er lebt, für ihn Sorge tragen.

ruhigen, außer vielleicht denjenigen, den die Wüstenväter ohne Zögern den Dämon nannten.¹⁷ Diese »freien« Eremiten sind nicht »institutionell«, aber sie sind deshalb noch keine »falschen« Eremiten. Vielleicht findet man gerade unter ihnen die meisten »echten« Eremiten? Es scheint durchaus angebracht, ihre „stille Predigt“¹⁸ mit einem Blick aufrichtiger Anerkennung zu betrachten, mit einem Blick, der sich auf Gott öffnet, dem sie ihr verborgenes Leben der Stille, der Einsamkeit und des Lobes weihen, Ihm, dem Richter über die Authentizität ihres Weges zur Vollkommenheit.

Vergleichende Übersicht

	»Monastischer« Eremit	»Diözesaner« Eremit	»Freier« Eremit
Untersteht in allgemeiner Weise dem <i>Codex des kanonischen Rechtes</i>	Ja	Ja	Ja
Untersteht dem monastischen Eigenrecht o. dem Eigenrecht eines Instituts des geweihten Lebens	Ja	Nein	Nein
Untersteht dem diözesanen Eigenrecht	Je nach Fall	Je nach Fall	Ja
Unter unmittelbarer Autorität des Diözesanbischofs	Nein	Ja	Nein
Lebensordnung	Nach Eigenrecht seines Instituts	Verpflichtend	Je nach Fall
Evangelische Räte	Nach Eigenrecht seines Instituts	Verpflichtend	Je nach Fall
Kirchliche Eingliederung	Nach Eigenrecht seines Instituts	Nach seiner Lebensordnung	Nach allgemeinem Kirchenrecht
Can 603 §1 des <i>CIC</i>	Ja	Ja	Ja
Can 603 §2 des <i>CIC</i>	Nein	Ja	Nein
<i>Katechismus der Katholischen Kirche</i> Nr. 920–921	Ja	Ja	Ja
<i>Pastor bonus</i> Art. 110	Ja	Ja	Ja
Unter unmittelbarer Autorität eines Oberen	Ja	Ja	Nein
Status als Mitglied des geweihten Lebens	Ja	Ja	Nein
Unter der Leitung des Diözesanbischofs	Nein	Ja	Nein

Anne Bamberg, Strasbourg

¹⁷ Vgl. *Weisung der Väter: Apophthegmata patrum*. Übers. von B. Miller. 2. Aufl. Trier 1980.

¹⁸ Vgl. *KatKK* (Anm. 5), n. 921.